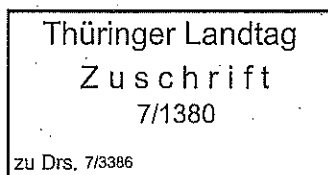


Staatliches Studienseminar für Lehrerbildung Erfurt
Gustav-Freytag-Straße 6 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt



**Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer
Besoldungsgesetzes**

hier: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Die Seminarleitung des schulartbezogenen Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen begrüßt den Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes. Wir verweisen gleichzeitig auf die Notwendigkeit der zügigen Umsetzung des benannten Gesetzes.

In den folgenden Ausführungen schließe ich alle in den schulartbezogenen Studienseminaren, Seminarschulverbänden und der Seminarschule tätigen Fachleiter*innen mit ein.

Bezogen auf die Gruppe der Fachleiter*innen möchten wir auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Leistungsgerechte Besoldung

Anlass für die Änderung des Thüringer Besoldungsgesetz vom Oktober 2018, mit der die Zahlung der Zulage an Fachleiter*innen (FL) für die Wahrnehmung von Ausbildungsaufgaben in der 2. Phase der Lehrerbildung geregelt wurde und mit der in Folge vorgenommene Gesetzesänderung vom 21.12.2020 wird in der Ausbildung ein bisher verfolgtes Ziel der leistungsgerechten Bezahlung torpediert. Das Finanzministerium wird die Zahlung der Zulage nach Änderung im Besoldungsgesetz künftig an die Bedingung knüpfen, dass mindestens die hälftige Verwendung (also 12 LWS) der Lehrkraft in der Ausbildung von Lehramtsanwärter*innen erfolgt. Bis zu diesem o.g. Zeitpunkt erfolgte die Zahlung der Zulage an alle Fachleiter*innen unabhängig von der Anzahl der auszubildenden Lehramtsanwärter*innen (LAA) und Nachqualifizierer*innen (NQ). Das wird von der Seminarleitung als auch von

Die Leiterin

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
09.07.2021

Staatliches Studienseminar
für Lehrerbildung Erfurt
Gustav-Freytag-Straße 6
99096 Erfurt

Im Staatlichen Studienseminar gilt
gleitende Arbeitszeit. Bitte Termine
vereinbaren.

E-Mail-Adressen dienen nur dem
Empfang einfacher Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung.

allen Fachleiter*innen als Wertschätzung und Anerkennung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit gesehen. Mit der Durchsetzung dieser Maßgabe werden jedoch weite Teile der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und in der Nachqualifizierung im Bestand gefährdet.

Da die Fachleiter*innen und auch die Seminarleitungen keinen Einfluss auf die Bewerberzahlen in den Ausbildungsfächern und Berufsfeldern haben, entstand durch diese Regelung im Besoldungsgesetz eine Ungleichbehandlung, die die Motivation der Kolleginnen und Kollegen beeinträchtigt und in vielen Fällen mit einer Beendigung der Tätigkeit als FL einhergehen würde. Folgende Fachleiter*innen, die Ausbildungsaufgaben in der Lehrerbildung erfüllen, würden den Anspruch auf die Zahlung einer Zulage verlieren:

- Fachleiter*innen in den Fächern mit geringer Bewerberzahl (z.B. in den Fächern (Mangelfächer) Biologie, Chemie, Mathematik, Musik, WRT, Geografie aber auch Französisch, evangelische Religionslehre, katholische Religionslehre, Kunsterziehung)

- Fachleiter*innen im berufsbildenden Bereich

(derzeit erfüllen nur eine geringe Anzahl von aktiven Fachleiter*innen die oben genannten Voraussetzungen, auch hier betrifft es vorwiegend Mangelfächer)

- Fachleiter*innen an den Seminarschulverbänden

(hier sind Fachleiter*innen aller Fächer in allen Schularten betroffen!)

Aus der beschriebenen Problemlage gibt es bei den Seminarleiter*innen folgende Szenarien:

- aktive Fachleiter*innen erwägen, die Tätigkeit aufzugeben (erste Ankündigungen existieren bereits);
- es sind die „Mangelfächer“ wie Biologie, Chemie, Mathematik, Musik betroffen;
- die Gewinnung neuer Fachleiter*innen gestaltet sich noch schwieriger als bisher, nicht nur aufgrund des Lehrermangels an den Schulen, sondern auch durch fehlende Anreize;
- die Realisierung von vier Einstellungsterminen für den Vorbereitungsdienst und für die Nachqualifizierung wird unmöglich;
- die Beibehaltung der Ausbildungskapazitäten ist gefährdet, eine Erhöhung (vor allem für die Lehrkräfte in der Nachqualifizierung) erscheint unwahrscheinlich.

Die Seminarleiter*innen als Verantwortliche in der Fachaufsicht bitten darum, diese Problematik in den Blick zu nehmen. Es besteht dringend Handlungsbedarf, um erfahrene Fachleiter*innen nicht zu verlieren, um neue Ausbilder*innen zu gewinnen, um der wachsenden Herausforderungen in der 2. Phase der Lehrerbildung (Lehramtsanwärter*innen, Quereinsteiger*innen/ Lehrkräfte in der Nachqualifizierung) qualitativ und quantitativ begegnen zu können.

2. Nachdenken über leistungsgerechte Besoldung

Uns stellt sich die Frage: Was würde die Motivation der Fachleiter*innen im Jetzt und in der Zukunft befördern?

Leistungsgerechte Besoldung

Damit Lehrer*innen den Beruf kompetent ausführen können und das überall im Freistaat Thüringen bedarf es einer Ausbildung, die den Forderungen an eine zukünftige Schule gerecht wird. Dazu zählen u.a., dass Schule ein Ort:

- der allseitigen Bildung,
- der Förderung und Würdigung von Leistung,
- der Lebens- und Lernfreude,
- der Mitwirkung im demokratischen Sinn,
- des individuellen und gemeinsamen Lernens und das für alle Kinder und Jugendlichen ist.

Die Ausbildung in der zweiten Phase der Lehrerbildung findet in den Staatlichen Studienseminaren, den Seminarschulverbänden und der Seminar-schule statt. Die dort tätigen Fachleiter*innen, aber ebenso die in Ausbildung involvierten Schulleiter*innen erfahren mit der Änderung in der Besoldungs-ordnung die Wertschätzung, die ihnen gebührt. Die angezeigte Änderung in Anlage 1 Abschnitt II angefügt Nr. 12 stellt für die Seminarleitungen die Grundlage für eine leistungsgerechte Besoldung aller in Ausbildung tätigen Fachleiter*innen dar.

Denkanstöße für das Jetzt und Zukünftige:

- Zukünftig besteht ein hoher Bedarf an Grundschullehrer*innen, auch aufgrund von ungenügender Einstellung in den 90er Jahren und der daraus resultierenden Altersstruktur.
- Die Abschaffung des Amtes der Fachleiter*innen führte zu einer finanziellen Ungleichbehandlung der Personen mit gleichen Aufgabenbereichen. Die im Jahr 2018 erhöhte Zulage für Fachleiter*innen ist nicht ruhegehaltstfähig und kann somit nicht als Anerkennung der besonderen Leistungen gelten. Sie ist nur ein Ausgleich für entstandene Mehrkosten.
- Alle Fachleiter*innen nehmen aufgrund der konstant hohen Lehramtsanwärt*innenzahlen die Aufgaben dauerhaft wahr. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildungsverpflichtungen in den letzten Jahren durch eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf 1 Jahr im Grundschulbereich sowie derzeit vier Einstellungsterminen stark angestiegen sind.

□ Alle ausgebildeten Grundschullehrkräfte werden aufgrund der Gleichbehandlung der Lehrämter ausnahmslos in die A13 gehoben. Die Aufgaben der Grundschullehrer*innen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Grundschulen sehen Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen nicht als Zukunftsherausforderung. Sie stellen sich den Anforderungen.

□ Zusätzlich wurde aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren eine intensive Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern und Institutionen forciert. Das bedeutet besonders für die Grundschule eine Neuausrichtung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Aus genannten Gründen ist die Anhebung in die Besoldungsgruppe A13 zwingend notwendig, da sonst eine Abwanderung von Grundschullehrkräften in andere Bundesländer weiterhin zu befürchten ist.

□ Die Einführung eines entsprechenden Amtes mit einer höheren Besoldung ist in diesem Zusammenhang sicherlich ein wichtiger Baustein. Warum allerdings auch hier mit zweierlei Maß gemessen wird, erschließt sich uns nicht. Worin unterscheidet sich denn die Tätigkeit eines Fachleiter*in der Grundschule von der Tätigkeit der anderen Schularten? Für uns bleibt es daher bei der grundsätzlichen Forderung nach "A 13 für alle". Oder Fachleiter*innen der Grundschule müssten analog dann in die A 14 gehoben werden.

Folgend füge ich die zusammengestellten Äußerungen der Fachleiter*innen des schulartbezogenen Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen entsprechend der Fragestellungen ein.

Wie befürchten wir den Lehrermangel in den nächsten 5 bis 10 Jahren in allen Fächern hoch sein. Die fehlende Altersmischung aufgrund weniger Einstellungen in den Jahren ab 1991 bedingt eine hohe Quote an Neueinstellungen aufgrund der hohen Anzahl derer, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen werden. An den Grundschulen erleben wir direkt mit, welche Auswirkungen der Lehrermangel auf die Arbeit mit den Kindern hat (aufgeteilte Klassen, Stundenvertretung/ -ausfall, kaum Möglichkeiten für Doppelbesetzung und kleine Lerngruppen...).

Die Ungleichbehandlung von Kolleg*innen, die die gleiche Arbeit mit und ohne Amt des Fachleiters / der Fachleiterin erledigen, gilt es abzuschaffen. Die eingeführte Zulage hat keine Auswirkungen auf das Ruhestandsgehalt

und verstärkt damit die Ungleichbehandlung erheblich. Die Fachleiter*innen gewährleisten eine umfassende Ausbildung entsprechend der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter. Diese beinhaltet

- die fachlich kompetente Beratung der Lehramtsanwärter*innen in allgemeiner und Fachdidaktik sowie in Pädagogik während der Unterrichtsbesuche an den Ausbildungsschulen,
- die eigene Unterrichtstätigkeit an Schule und im Studienseminar
- sowie die Begleitung und Beratung der Lehramtsanwärter*innen in Lehrproben, Prüfungen und Ausbildungsgesprächen.

Die Abschaffung des Amtes des Fachleiters/ der Fachleiterin steht somit im Widerspruch zu der verantwortungsvollen Funktion und kann nur als Geringschätzung interpretiert werden.

3. Wie bekommen Sie die Abschaffung der Zulage des Fachleiters / Der Fachleiterin an einem Studienseminar 2020 hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten an den Schulen mitbekommen?

Die Abschaffung der Zulage des Fachleiters / der Fachleiterin an einem Studienseminar verstärkt die Ungleichbehandlung von Fachleiter*innen, die alle die gleichen Aufgaben der Ausbildung von Lehramtsanwärter*innen erledigen. Das verstößt zusätzlich gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Zudem gibt es seit Mai 2020 vier Einstellungstermine zur Ausbildung von Lehramtsanwärter*innen, die die Arbeit am Studienseminar zusätzlich erhöhen. Vor allem in Drittfächern, in denen die Zahl der Auszubildenden schon innerhalb eines Schuljahres (4 Einstellungstermine) stark variieren kann, fühlen sich Fachleiter*innen dadurch weniger wertgeschätzt. Erfahren sie für die Ausübung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe keinen Anreiz, können perspektivisch einzelne Fächer nicht mehr ausgebildet werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die künftigen Lehramtsanwärter*innen in anderen Bundesländern orientieren, um in ihrem Drittfach/ Viertfach ausgebildet zu werden. Eine Ausbildung kann nicht nur in den Hauptfächern Mathematik und Deutsch stattfinden, sie lebt auch von der Vielfalt der in der Stundentafel angebotenen Fächer.

4. Wie werden die Fachleiter*innen an den Schulen nach der Abschaffung der Zulage die Aufgaben der Fachleiter*innen wahrnehmen?

Unserer Kenntnis nach nehmen die Fachleiter*innen ihre Aufgaben dauerhaft wahr, auch wenn kurzzeitig geringe Kapazitäten in den Drittfächern der Grundschule frei werden. Fachseminare, Wahlpflichtangebote, Teamzeiten und Aufgaben im Studienseminar stehen ganzjährig an und werden auch außerhalb der Beratungsarbeit vollständig wahrgenommen.

5. Wie können und sollen aus Ihrer Sicht Zulagen für Fachleiter implementiert werden, gerade bei „kleinen Fächern“?

Sollte die Anzahl der Lehramtsanwärter*innen bei den „kleinen Fächern“ unter einer hälftigen Auslastung liegen, kann eine ruhegehaltsfähige Zulage die zu erwartende Ungleichbehandlung mindern.

6. Welche Anrechnungsmöglichkeiten und damit verbundene Möglichkeiten einer Zulage sollten bereits ab der Betreuung des/der ersten Lehramtsanwärt*in geben?

Ab der Betreuung des/der ersten Lehramtsanwärt*in sollte es eine ruhegehaltsfähige Zulage geben, wenn Seminare und weitere Ausbildungsformate geleistet werden. Auch „kleine Fächer“ haben im Unterrichtsalltag der Grundschule eine große Bedeutung.

7. Sollte die Zulage ruhegehaltsfähig sein?

Die Zulage sollte im Sinne der Gleichbehandlung unbedingt ruhegehaltsfähig gestaltet sein, da es sonst wieder ein großes Ungleichgewicht zu den bestellten Fachleitern gibt, deren Gehaltsgruppe A14 für das Ruhegehalt angerechnet wird.

8. Welche Möglichkeiten und Maßnahmen sollten zur Steigerung der Attraktivität der Fachleitertätigkeit untergeordnet genutzt werden?

Zur Steigerung der Attraktivität der Fachleitertätigkeit könnten kurzfristige Kapazitäten der Fachleiter*innen der Drittfächer für anstehende Projektaufgaben am Studienseminar genutzt werden. (Digitalisierung, Ausgleich von krankheitsbedingten Ausfällen von Kolleg*innen und Bibliothek)

9. Welche Faktoren können Arbeitsaufwand an Zeit durch die Betreuung eines Lehramtsanwärt*in und weitere Lehraufgaben in der Schule über 100% ausmachen? von 100% sind 100% zu erwarten, von 100% sind 100% zu erwarten.

Da bei allen Anzahlen Fachseminare und weitere Ausbildungsformate geleistet werden, ist eine Differenzierung der Zulage wenig sinnvoll.

Der Aufgabenbereich eines Fachleiters/ einer Fachleiterin umfasst:

- die pädagogische, fachdidaktische und fachmethodische Ausbildung der Lehramtsanwärter in Theorie und Praxis
- Planung und Organisation aller für die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen, einschließlich der Lehrproben und Mitwirkung bei der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung in Absprache/Abstimmung mit der Seminarleitung
- Durchführung von Unterrichtsbesuchen sowie Führen der dazugehörigen Beratungsgespräche
- Erstellen von Beurteilungen
- Zusammenarbeit mit der Seminarleitung, mit den an der Ausbildung von Lehramtsanwärt*innen beteiligten Fachleiter*innen, Verantwortlichen für Ausbildung und fachbegleitenden Lehrer*innen

- Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern, den Ausbildungsschulen, dem ThILLM und den Universitäten

Diese Aufgaben haben der Fachleiter*in zu erfüllen, auch wenn er/ sie nicht die erforderliche Anzahl von 8 Lehramtsanwärter*innen ausbildet. Eine Anrechnung von 1,5 h pro Lehramtsanwärter*in ist hier zu knapp bemessen, wenn Fachseminar und weitere Ausbildungsformate vollumfänglich geleistet werden. Eine höhere Anrechnung ist aus unserer Sicht angemessen. Zwischen 4 und 8 Lehramtsanwärter*innen braucht es besonders in den Drittfächern der Grundschule zwei Tage für Hospitationen, Lehrproben und Prüfungen. Ein Ausgleich mit Aufgaben am Studienseminar ist angeraten.

Wie bereits in der Beantwortung der anderen Fragen ausgedrückt, sollten auch die Fachleiterinnen der Dritt- und Mangelfächer die gleiche Wertschätzung ihrer Tätigkeit erfahren und die volle Zulage erhalten.

Mit freundlichen Grüßen